



Wird einer der unteren Auslösewerte überschritten, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dem oder der Beschäftigten eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Ob sie davon Gebrauch macht, entscheidet die Person selbst (Angebotsvorsorge). Wenn jedoch einer der oberen Auslösewerte erreicht oder überschritten wird, muss die betroffene Person die Vorsorge wahrnehmen (Pflichtvorsorge). Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin darf eine Tätigkeit im Lärmbereich erst dann ausüben lassen, wenn die betroffene Person an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

Die Vorsorge findet während der Arbeitszeit statt, die Kosten trägt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin.

Zunächst wird der oder die Beschäftigte in einem Beratungsgespräch von einem Arzt oder einer Ärztin darüber aufgeklärt, welche gesundheitlichen Folgen

durch Lärm entstehen können. Zudem wird erklärt, wie der Gehörschutz richtig angewendet wird.

Bei Zustimmung des oder der Beschäftigten folgt dann die Vorsorgeuntersuchung. Dabei werden auch die Gehörgänge untersucht. Krankhafte Veränderungen können Hinweise darauf geben, welche Gehörschutz-Art am geeignetsten ist. Zuletzt wird ein Tonaudiogramm erstellt.

Nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge erhält die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vom Arzt oder von der Ärztin eine Rückmeldung darüber, wann der oder die entsprechende Beschäftigte die Vorsorge wahrgenommen hat und wann die nächste Vorsorge stattfinden sollte (Angebotsvorsorge) beziehungsweise muss (Pflichtvorsorge). Ob jedoch ebenfalls eine körperliche Untersuchung stattgefunden hat, unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

• Weitere Maßnahmen:

Wenn einer der oberen Auslösewerte überschritten wird, muss der betreffende Arbeitsbereich als Lärmbereich gekennzeichnet werden (siehe oben). Wenn die Lärmquelle nicht ortsfest ist (z. B. bei Fahrzeugen), sollte die Lärmquelle und nicht der Raum als Lärmbereich gekennzeichnet werden.

Zusätzlich muss bei der Überschreitung einer der oberen Auslösewerte ein Lärmminderungsprogramm aufgestellt und umgesetzt werden. Ziel dieses Programms ist es, durch geeignete Maßnahmen die oberen Auslösewerte einzuhalten. Daher sollte ein Lärmminderungsprogramm für jeden Arbeitsplatz die folgenden Punkte umfassen:

- Höhe der Lärmbelastung ermitteln.
- Geräuschursachen bestimmen.
- Minderungsmaßnahmen bestimmen und umsetzen.
- Prognose der Pegelminderung für die jeweiligen Maßnahmen einschließlich Kostenschätzung erstellen.
- Entscheidung für konkrete Maßnahmen und deren Rangfolge festlegen.
- Verantwortungen und Umsetzungstermine festlegen.
- Wirkungskontrolle nach Abschluss der Maßnahmen durchführen.

Das Lärmminderungsprogramm ist erst dann abgeschlossen, wenn die oberen Auslösewerte dauerhaft sicher nicht mehr überschritten werden.

Staatliche Regelungen:

- ArbSchG „Arbeitsschutzgesetz“
- LärmVibrationsArbSchV „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen“
- TRLV Lärm „Technische Regeln zur Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung“
- ArbMedVV „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“
- AMR 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“
- AMR 3.2 „Arbeitsmedizinische Prävention“

Regelungen und Informationen der Unfallversicherung:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“
- DGUV Information 209-023 „Lärm am Arbeitsplatz“
- Fachbereich AKTUELL, FB HM-018 „Extra-aurale Lärmwirkungen - nicht das Innenohr betreffende Lärmwirkungen“

Weitere Informationen und Vorschriften finden Sie in den Fachinformationen "Lärm" der BGHM unter www.bghm.de – Webcode 454.

	$L_{EX,8h}$	$L_{pC,peak}$
Untere Auslösewerte (ohne Berücksichtigung des Gehörschutzes)	80 dB(A)	135 dB(C)
Obere Auslösewerte (ohne Berücksichtigung des Gehörschutzes)	85 dB(A)	137 dB(C)
Expositionsgrenzwerte (mit Berücksichtigung des Gehörschutzes)	85 dB(A)	137 dB(C)

$L_{EX,8h}$ = Tages-Lärmexpositionspegel $L_{pC,peak}$ = Spitzenschalldruckpegel

Maßnahmen bei Lärm

nach Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Untere Auslösewerte:

- Informieren und unterweisen.
- Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchführen.
- Gehörschutz zur Verfügung stellen.
- Vorsorge nach ArbMedVV anbieten.

Obere Auslösewerte:

- zusätzlich zu den oben genannten Punkten
- Lärmminderungsprogramm erstellen und durchführen.
- Lärmbereiche kennzeichnen.
- Gehörschutz tragen (verpflichtend).
- Vorsorge nach ArbMedVV durchführen (verpflichtend).

ArbMedVV = Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihren Tätigkeiten Lärm ausgesetzt sind, müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bestimmte Schutzmaßnahmen umsetzen, aber auch die Beschäftigten müssen sich arbeitsschutzgerecht verhalten. Beispielsweise muss der bereitgestellte Gehörschutz ab einer bestimmten Lärmbelastung benutzt werden.

Geforderte Maßnahmen zur Lärminderung, laut Gesetzen und Verordnungen:

Allgemeines Minimierungsgebot											
Lärmbelastung so gering wie möglich, Stand der Technik beachten											
Information der Beschäftigten											
Information und Unterweisung											
Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung											
Gehörschutz											
Bereitstellung von Gehörschutz											
Verwendung von Gehörschutz											
Arbeitsmedizinische Vorsorge											
Angebotsvorsorge											
Pflichtvorsorge											
Weitere Maßnahmen											
Lärmbereichskennzeichnung											
Lärminderungsprogramm											
79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	$L_{EX,8h}$ in dB(A)
134	135	136			137	138	139	140	141		$L_{pC,peak}$ in dB(C)

• **Allgemeines Minimierungsgebot**

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss grundsätzlich dafür sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Beschäftigung keinem Lärm ausgesetzt werden. Ist das nach der Art der Tätigkeit nicht möglich, muss die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Zusammenhang sind nach dem Arbeitsschutzgesetz auch „der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse“ zu berücksichtigen.

• **Information der Beschäftigten:**

Damit sich die Beschäftigten arbeitsschutzgerecht verhalten können, müssen sie über ihre persönliche Lärmgefährdung in Kenntnis gesetzt werden. Deshalb müssen alle ab dem Erreichen der unteren Auslöswerte (Tages-Lärmexpositionspegel von $L_{EX,8h} = 80$ dB(A) oder Spitzenschalldruckpegel von $L_{pC,peak} = 135$ dB(C)) im Thema Lärm unterwiesen werden.

Die Unterweisung muss in verständlicher Form und Sprache durchgeführt und dokumentiert werden.

Inhalte der Unterweisung:

- Ausmaß der persönlichen Lärmbelastung
- Gesundheitliche Folgen von Lärm
- Persönlicher Einfluss auf den Geräuschpegel (bedingt durch mehr oder weniger lärmintensive Arbeitsweisen)

- Verwendung von Gehörschutz (einschließlich praktischer Übungen)

• Anspruch auf oder Pflicht zur arbeitsmedizinische(n) Vorsorge
Außerdem erhalten die Beschäftigten, wenn sie einen der unteren Auslöswerte überschreiten, eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung. In diesem Zusammenhang soll besonders auf die Inhalte und auf den Nutzen der arbeitsmedizinischen Vorsorge hingewiesen werden.

• **Gehörschutz:**

Wenn einer der unteren Auslöswerte überschritten wird, muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin geeigneten persönlichen Gehörschutz zur Verfügung stellen. Praktische Lösungen sind beispielsweise Gehörschutzstöpsel-Spender am Zugang zum Fertigungsbereich, ergänzt durch personenbezogene Sonderlösungen, wenn die angebotenen Stöpsel an bestimmten Arbeitsplätzen oder von bestimmten Personen nicht getragen werden können.

Wird einer der oberen Auslöswerte erreicht oder überschritten, muss der angebotene Gehörschutz von den Beschäftigten bestimmungsgemäß getragen werden. Gleiches gilt für den Aufenthalt in gekennzeichneten Lärmbereichen, auch wenn während der tatsächlichen Arbeitstätigkeit die oberen Auslöswerte eingehalten werden sollten.

Der Gehörschutz muss für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein. Die Dämmung muss hoch genug sein, damit hinter dem Gehörschutz (am Trommelfell) die oberen Auslöswerte eingehalten werden. Durch die Verwendung von Gehörschutz dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen (wie beim Einsatz von Gehörschutzstöpseln mit Verbindungsschnur in der Nähe drehender Maschinenteile). Außerdem müssen auch die notwendigen Arbeitsabsprachen durchführbar sein. Warnsignale müssen die Beschäftigten auch während der Verwendung von Gehörschutz wahrnehmen können.

Gehörschutz ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Kategorie 3. Diese Kategorie umfasst PSA, die vor tödlichen oder unumkehrbaren Schäden schützt. Diese Einstufung bedingt, dass die Beschäftigten im Rahmen von Unterweisungen das richtige Ein- oder Aufsetzen des Gehörschutzes üben müssen. Diese Übungen muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kontrollieren und dokumentieren.

• **Arbeitsmedizinische Vorsorge:**

Ein Gehörschaden entsteht in der Regel im Verlauf von vielen Jahren. Wenn die betroffene Person feststellt, dass sie schlecht hören kann, wurde bereits ein großer Teil des Hörvermögens zerstört. Die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchgeführten Hörtests können beginnende Gehörschäden zuverlässig aufdecken – und das lange bevor die betroffene Person selbst erkennt, dass sie schlecht hört.